



Jahrgang 19, Nr. 13, vom 17.9.2008

# AMTSBLATT

für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ .....	S. 78
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2008 .....	S. 80
2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Königs Wusterhausen – Jugendförderrichtlinie Königs Wusterhausen – .....	S.82
Impressum.....	S. 83

# Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Abstimmungsbehörde :  
Stimmkreis 29  
Stadt Königs Wusterhausen  
Der Bürgermeister  
Schlossstrasse 3  
15711 Königs Wusterhausen

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem **10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009** durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Stadtverwaltung Königs Wusterhausen  
Bürgerservice  
Schlossstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen**

zu den Zeiten

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>8.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Dienstag und Donnerstag</b>	<b>8.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>7.00 – 12.00 Uhr</b>

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

## Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

### Artikel 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der

Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

### Artikel 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

### Artikel 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Gesetzesbegründung:

### A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgekosten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689)

und

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die

Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbau-treibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)  
Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)  
Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2  
Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbar abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2  
Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPiG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3  
Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4  
Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

**Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:**

**Vertreter:**

Ehrhard Lehmann  
Mühlenweg 52 b  
03119 Welzow, OT Proschim

Burkhard Voß  
Rudolf-Breitscheid-Straße 156  
14482 Potsdam

Tom Kirschey  
Fürstenberger Straße 6  
16775 Stechlin, OT Menz

Axel Vogel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 22  
16225 Eberswalde

Thomas Nord  
Domstraße 27  
14482 Potsdam

**Stellvertreter:**

Norbert Wilke  
Großbeerenstraße 7  
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel  
Birkhorst 4 b  
14547 Beelitz

Christoph Schilka  
Lindenstraße 4  
03096 Guhrow

Wolfgang Renner  
Byhleguhrer Dorfstraße 100  
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann  
Rosenweg 6  
03238 Massen

Königs Wusterhausen, den 04.09.2008

Stefan Ludwig (Dienstsiegel)  
Bürgermeister

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	43.376.500,00 €	3.169.600,00 €	0,00 €	46.546.100,00 €
ordentliche Aufwendungen	43.152.900,00 €	3.007.900,00 €	348.400,00 €	45.812.400,00 €
außerordentliche Erträge	340.000,00 €	0,00 €	0,00 €	340.000,00 €
außerordentliche Aufwendungen	535.300,00 €	0,00 €	0,00 €	535.300,00 €
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	48.004.500,00 €	3.510.100,00 €	340.000,00 €	51.174.600,00 €
die Auszahlungen	49.104.200,00 €	6.026.700,00 €	698.900,00 €	54.432.000,00 €
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.225.100,00 €	3.300.100,00 €	0,00 €	45.525.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.637.300,00 €	4.610.000,00 €	268.600,00 €	43.978.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.874.000,00 €	210.000,00 €	340.000,00 €	4.744.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.661.500,00 €	916.700,00 €	430.300,00 €	6.147.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	905.400,00 €	0,00 €	0,00 €	905.400,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.805.400,00 €	500.000,00 €	0,00 €	4.305.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird nicht verändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 1.065.000,00 EUR um 136.500,00 EUR erhöht/vermindert und damit auf 1.201.500,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 1,00 EUR auf 100.000,00 EUR festgesetzt

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 1,00 EUR auf 1,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 25.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 863.053,00 EUR auf 900.000,00 EUR und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzl. Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000,00 EUR auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 5.000.000,00 EUR festgesetzt

**§ 8**

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen nicht mehr besetzt werden.

Aufgestellt:

Festgestellt:

Königs Wusterhausen, 31.07.2008

Königs Wusterhausen, 01.08.2008

*(im Original unterzeichnet)*  
Jörn Perlick  
Kämmerer

*(im Original unterzeichnet)*  
i.V. Paul Steiner  
1. Beigeordneter

Königs Wusterhausen, den 03.09.2008

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

Siegel

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jedermann Einsicht in die Haushaltsatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2008 einschließlich der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 nehmen. Sie liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, Zimmer 118, zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2008 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, den 03.09. 2008

*(im Original unterzeichnet)*

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

## 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Königs Wusterhausen – Jugendförderrichtlinie Königs Wusterhausen –

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 25.08.2008 folgende 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Königs Wusterhausen – Jugendförderrichtlinie – :

I. Änderung:

- § 3 Abs. 4, Pkt. 2 d) wird wie folgt geändert:

neue Fassung:

d) eine Konzeption vorgelegt wird. Bei einer Stelle, die mit einer Sozialarbeiterin/ einem Sozialarbeiter besetzt ist, beträgt die Förderung bis zu **100%**

(nachzuweisende notwendige Defizitdeckung von Seiten des Jugendhilfeträgers) der Gesamtpersonalkosten des lt. ortsüblichen Tarif tatsächlichen anfallenden Bedarfs in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

#### II. In-Kraft-Treten

Die vorliegende 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Königs Wusterhausen – Jugendförderrichtlinie Königs Wusterhausen – tritt rückwirkend zum 01.07.2008 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10.09.2008

Stefan Ludwig  
Bürgermeister

Siegel

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2008 beschlossene 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt Königs Wusterhausen- Jugendförderrichtlinie Königs Wusterhausen - öffentlich bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 10.09.2008

*(im Original unterzeichnet)*  
Stefan Ludwig  
Bürgermeister

## Impressum

<i>Herausgeber:</i>	Stadt Königs Wusterhausen, Der Bürgermeister
<i>Herstellung:</i>	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, 15117 Königs Wusterhausen, Tel.: 03375 / 273-331, E-mail: <a href="mailto:kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de">kw.presse@stadt-kw.brandenburg.de</a>
<i>Verantwortlich:</i>	Ursula Schlecht
<i>Erscheinungsweise:</i>	monatlich (nach Bedarf)
<i>Auflage:</i>	20.000
<i>Bezugsmöglichkeiten:</i>	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstrasse 3 und Karl-Marx-Str. 23 zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Pressestelle der Stadtverwaltung, Schlossstrasse 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWe-Kurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
<i>Druck:</i>	Der Ossi-Druck GmbH & Co KG
<i>Vertrieb:</i>	TNT Post Direktwerbung

